



**Aktenzeichen: Pet 4-21-07-47243-005294**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – zu überweisen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine gesetzliche Anpassung des Umgangsmodells für getrenntlebende Eltern gefordert.

Statt dem sogenannten Residenzmodell solle ein gesetzlich verankertes, alternatives Umgangsmodell – zum Beispiel in Form eines Vier-zu-drei-Systems (Donnerstag bis Dienstag) – eingeführt werden, das Vätern nicht nur am Wochenende teilhaben lasse, sondern auch an Hausaufgaben, Arztterminen, Kitastrukturen und Alltagsmomenten. Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, das Residenzmodell sei nicht mehr zeitgemäß, es brauche ein gerechteres Modell, das die Realität von Millionen engagierter Väter widerspiegle. Obwohl immer mehr Väter aktiv in der Erziehung und emotional stark in das Leben ihrer Kinder eingebunden seien, sehen sich viele durch das Residenzmodell auf eine „Wochenendrolle“ reduziert. Das gängige Modell spiegle weder die Realität moderner Vaterschaft noch das Kindeswohl wider. Viele Kinder würden unter dem abrupten Wechsel zwischen intensiver Nähe und wochenlanger Abwesenheit leiden – es fehle an Alltag, Verlässlichkeit, Struktur und gemeinsamer Entwicklung mit beiden Elternteilen. Kinder bedürfen nicht nur „Besuchsväter“, sondern präsente Bezugspersonen. Eine faire, kindzentrierte Lösung müsse es beiden Elternteilen ermöglichen, aktiv am Erziehungsalltag teilzunehmen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 105 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen



13 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Sorgerecht ist von dem Grundsatz getragen, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört (§ 1626 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). In der Konsequenz hieraus hat das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; spiegelbildlich ist jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt (vgl. § 1684 Absatz 1 BGB).

Der Ausschuss betont, dass es in erster Linie Aufgabe der Eltern ist, Umfang und Ausgestaltung des Umgangs im Einzelfall festzulegen. Gelingt dies den Eltern nicht, können sie sich der Hilfe des Jugendamtes bedienen, das sie hinsichtlich der Ausübung des Umgangsrechts berät und unterstützt (vgl. § 18 Absatz 3 Satz 3 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII)). Können sich die Eltern auch mit Hilfe des Jugendamtes nicht über den Umfang und die Ausgestaltung des Umgangs einigen, hat jeder Elternteil die Möglichkeit, das Familiengericht anzurufen, das über den Umfang des Umgangs entscheiden und seine Ausübung näher regeln kann (§ 1684 Absatz 3 Satz 1 BGB).

Das Familiengericht hat dann zu prüfen, welcher Umfang und welche Ausgestaltung des Umgangs dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten am besten entspricht (§ 1697a Absatz 1 BGB). Im Rahmen dieser Entscheidung werden beide Elternteile grundsätzlich gleichbehandelt, entscheidend neben den Umständen des Einzelfalles ist das Wohl des Kindes.



Der Ausschuss unterstreicht, dass schon das geltende Recht dabei kein gesetzliches Leitbild zugunsten des Residenzmodells vorsieht. Vielmehr kann das sogenannte Wechselmodell nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schon jetzt angeordnet werden, erforderlichenfalls auch gegen den Willen eines Elternteils. Zwar lebt die Mehrheit der Kinder nach Trennung ihrer Eltern im Residenzmodell bei der Mutter. Dies aber beruht nicht auf einer gesetzlichen Regelung, sondern auf dem Umstand, dass die Mutter zumeist auch vor der Trennung der Eltern die Kinderbetreuung überwiegend übernommen hat und Frauen weit häufiger als Männer anlässlich der Kinderbetreuung ihre Berufstätigkeit einschränken oder aufgeben. Ein Vorrang der Mutter bei einer familiengerichtlichen Entscheidung über das Umgangsrecht nach der Trennung der Eltern ist im Gesetz damit weder vorgesehen noch angelegt.

Ergänzend ist anzumerken, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (vormals Bundesministerium der Justiz) im Dezember 2024 einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) veröffentlicht hat (abrufbar unter: <https://www.bmjv.de>). Der Entwurf enthält unter anderem Vorschriften zur Betreuung eines Kindes durch beide Elternteile. Er sieht eine gesetzliche Klarstellung vor, dass das Familiengericht die Betreuung eines Kindes durch beide Elternteile auch im Wechselmodell anordnen kann, wenn es in einem Umgangsverfahren eine Regelung zur zeitlichen Aufteilung der Betreuungszeiten zwischen den Eltern trifft. Damit sollte das Wechselmodell erstmalig ausdrücklich im Gesetz geregelt werden. Das Kindeswohl soll dabei – wie schon gegenwärtig – zentraler Maßstab für die Anordnung des Betreuungsmodells bleiben.

Nach Mitteilung der Bundesregierung sind zu der Frage, ob und welche der bereits im Diskussionsentwurf enthaltenen Überlegungen auch in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages weiterverfolgt werden sollen, weitere Abstimmungen erforderlich. Ein Einvernehmen besteht dahingehend, dass sich etwaige Reformen des Familienrechts und Familienverfahrensrechts vom Wohl des Kindes leiten lassen, was der Ausschuss unterstützt.



Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die Petition für geeignet, um auf das vorgetragene Anliegen aufmerksam zu machen.

Einen konkreten gesetzgeberischen Handlungsbedarf vermag der Ausschuss derzeit aus den genannten Gründen jedoch nicht zu erkennen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – zu überweisen.